

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Räumlichkeiten des Landes Oberösterreich

Allgemein

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis mit der OÖ Landes-Kultur GmbH und gelten für alle in diesem Verhältnis getätigten Vereinbarungen für die Nutzung der Räumlichkeiten des Landes Oberösterreich.

(2) Die Nutzungsvereinbarung kommt nach Prüfung der Verfügbarkeit durch die (mündliche oder schriftliche) Annahme der Reservierung durch den/die Veranstalter*in zustande.

(3) Die Höhe des Nutzungsentgeltes ergibt sich aus dem Angebot der OÖ Landes-Kultur GmbH. Für den Fall einer kostenpflichtigen Nutzung beinhaltet das Nutzungsentgelt die Bereitstellung und den Auf- und Abbau der Sesseln und Tische (auch Stehtische) und die Grundreinigung (ausgenommen Sonder- und Spezialreinigung).

(4) Der/Die Veranstalter*in ist verpflichtet zu sorgen, dass alle erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen rechtzeitig vorliegen. Insbesondere ist eine Veranstaltung gemäß dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz rechtzeitig bei der Gemeinde anzumelden (§ 6) bzw. anzuzeigen (§ 7). Eine Bestätigung über die Anmeldung/Anzeige ist der Betreiberin vor Veranstaltungsbeginn zu übergeben.

(5) Für die Räumlichkeiten im Schlossmuseum und im Ursulinenhof besteht eine Veranstaltungsstättenbewilligung. Diese ist von der/dem Veranstalter*in einzuhalten und wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Veranstaltungsstättenbewilligung ist unabdingbarer Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

(6) Der/Die Veranstalter*in hat die Räumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen und voll funktionsfähigen Zustand übernommen und ist verpflichtet diesen zu erhalten und nach Ende des Nutzungsverhältnisses in einem gleichen Zustand zurückzustellen. Änderungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Betreiberin vorgenommen werden. Nach Absprache hat der/die Veranstalter*in für die Entsorgung von Müll, der durch die Veranstaltung entsteht, Sorge zu tragen.

(7) In den Räumlichkeiten darf kein offenes Feuer (Rauchen, Kerzen,.....), Kunstrauch, Nebelmaschinen, sonstige Feuereffekte sowie pyrotechnische Artikel verwendet werden.

Notausgänge (Fluchtwege), Notbeleuchtungen, Brandmeldeeinrichtungen und Brandmelder dürfen weder verstellt noch verhängt werden. Zur Ausschmückung und Verkleidung in den Räumlichkeiten dürfen nur schwer entflammbare und flammensichere, imprägnierte Stoffe und Dekorationen verwendet werden. Die Einbringung und Verwendung von Geräten und Maschinen ist nur nach Absprache und ausdrücklicher Zustimmung der Betreiberin zulässig.

(8) Die für das jeweilige Haus gültige Hausordnung ist einzuhalten. Den Anweisungen von Aufsichtskräften ist Folge zu leisten.

(9) Die Mitnahme von Tieren ist nur nach schriftlicher Zustimmung der Betreiberin zulässig.

(10) Der/Die Veranstalter*in verpflichtet sich, das Ansehen des Landes Oberösterreich bzw. der OÖ Landes-Kultur GmbH im Rahmen der Veranstaltung zu berücksichtigen. Die Betreiberin ist berechtigt, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls den Abbruch der Veranstaltung zu verlangen, wenn sich aufgrund der Veranstaltung eine Gefährdung des Ansehens des Landes Oberösterreich bzw. der OÖ Landes-Kultur GmbH oder der Sicherheit der Objekte ergibt.

Durch etwaige Auf- und Abbauarbeiten darf der laufende Betrieb nicht erschwert oder behindert werden. Über beabsichtigte Werbemaßnahmen des/der Veranstalters*in ist die Betreiberin rechtzeitig zu informieren.

(11) Die Räumlichkeiten dürfen ausschließlich nur für den vereinbarten Veranstaltungszweck verwendet werden. Eine Weiter- bzw. Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Betreiberin zulässig.

Schadenersatz/Versicherung/Stornierung

(12) Schäden an den Räumlichkeiten gehen zu Lasten des/der Veranstalter/s*in.

Der/Die Veranstalter*in haftet für jedweden Schaden oder Verlust, der durch ihn/sie und seine/ihre Mitarbeiter, Subunternehmen, Gäste etc. im Zusammenhang mit der Veranstaltung entsteht. Dies gilt auch für Schäden durch die Einbringung von Gegenständen sowie durch Auf- und Abbauarbeiten.

Weiters schließt die Betreiberin jegliche Haftung für Schäden und Verlust an Sachen, die vom/von der Veranstalter*in, dessen Mitarbeiter oder Besuchern/Gästen eingebracht wurden, aus.

(13) Der/Die Veranstalter*in hat, eine ‚Kurzfristige Veranstaltungshaftpflicht-Versicherung‘, die Personen- und Sachschäden umfasst, abzuschließen, sofern nicht eine gesonderte Haftpflichtversicherung bereits besteht.

Erlöschen der Nutzungsvereinbarung

(14) Jeder Vertragsteil ist berechtigt, die Vereinbarung bis 3 Tage vor der Veranstaltung ohne Angabe von Gründen schriftlich aufzukündigen.

Die Betreiberin hat das Recht, innerhalb von 3 Tagen vor der Veranstaltung aus wichtigem Grund die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung schriftlich aufzukündigen.

(15) Im Falle der Absage durch den/die Veranstalter*in bis einschließlich 15 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin ist keine Stornogebühr zu zahlen. Im Falle eines Rücktritts zwischen dem 14. und 7. Tag vor dem Veranstaltungstermin werden von der Betreiberin 50 % und ab dem 6. Tag vor dem Veranstaltungstermin 100 % des Nutzungsentgelts als Stornogebühr in Rechnung gestellt.

(16) Bei Eintritt eines Ereignisses, das als höhere Gewalt zu qualifizieren ist (z.B. Brand, Unwetter, Streik, dringend erforderliche Baumaßnahmen oder sonstige, von der Betreiberin nicht zu vertretende Hinderungsgründe) behält sich die Betreiberin das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem/der Veranstalter*in ein Anspruch auf Schadenersatz aus diesem Grund zusteht.

Schlussbestimmungen

(17) Auf diese Vereinbarung findet österreichisches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Linz.

(18) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.